

Satzung des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. (DFWR)

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz des Deutschen Forstwirtschaftsrates

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zusammensetzung des Deutschen Forstwirtschaftsrates

Im DFWR sind vertreten:

- der Privatwald,
- der Staatswald,
- der Körperschaftswald,
- die Forstwissenschaft und
- die mit der Forstwirtschaft verbundenen berufsständischen Verbände und weitere mit der Erhaltung und Förderung des Waldes und der Forstwirtschaft befasste Dienststellen, Verbände und Institutionen.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Deutschen Forstwirtschaftsrates

- (1) Ziele und Aufgaben des DFWR sind die Erhaltung, Pflege und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes, die dauerhafte Erfüllung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes sowie die Forstwirtschaft und ihre Betriebe zu fördern.
- (2) Zur Erfüllung dieser Ziele und Aufgaben koordiniert und vertritt er die gemeinsamen Belange der deutschen Forstwirtschaft, ergreift politische Initiativen und betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit. Er arbeitet national und international mit anderen Branchen und Institutionen zusammen.
- (3) Der DFWR kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben gemäß Absatz 1 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DFWR werden:
 1. die von den berechtigten Dienststellen, Verbänden und Institutionen benannten Personen
 2. Ehrenmitglieder gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 11
 3. sowie die als Fördermitglied nach § 4 Absatz 4 benannten Personen.

(2) Benennungsberechtigt sind folgende Dienststellen, Verbände und Institutionen:

Nr.	benennungsberechtigt	für die folgende Anzahl an Mitglieder
1.	Die Landesforstverwaltungen in Deutschland	
	Baden-Württemberg	2
	Bayern	4
	Berlin	1
	Brandenburg	1
	Hamburg	1
	Hessen	2
	Mecklenburg-Vorpommern	1
	Niedersachsen	2
	Nordrhein-Westfalen	1
	Rheinland-Pfalz	1
	Saarland	1
	Sachsen	1
	Sachsen-Anhalt	1
	Schleswig-Holstein	1
	Thüringen	1
2.	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. aus dem Privat- und Körperschaftswald (16 Privatwald, 5 Körperschaftswald)	21
3.	Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände	5
4.	Bundesforstverwaltung	2
5.	Deutscher Forstverein e.V.	1
6.	Verband der Landwirtschaftskammern	1
7.	Deutscher Bauernverband e.V. aus den Reihen der in der Forstwirtschaft Tätigen	1
8.	Bund Deutscher Forstleute, aus den Reihen der in ihm organisierten Forstbeamten und Forstangestellten	2
9.	Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, aus den Reihen der in ihr organisierten Forstbeamten, Forstangestellten und Waldarbeitern	4
10.	Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft	1
11.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Bundesverband)	1
12.	Forstwissenschaftliche Fakultäten	je 1
13.	Forstliche Fachhochschulen	je 1
14.	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V.	1
15.	Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.	1
16.	Deutscher Forstunternehmer Verband e.V.	1
17.	Verband Deutscher Forstbauschulen	1
18.	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	1
19.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	1
20.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	1
21.	Niedersächsische Landesforsten AöR	1
22.	Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds	1
23.	ThüringenForst AöR	1
24.	Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR	1

- (3) Die Mitgliedschaft im DFWR wird begründet durch
- die Benennung nach Absatz 2 an den DFWR,
 - die Beitrittserklärung des Benannten und
 - die Aufnahmebestätigung des Präsidenten.
- Die Fördermitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 4 wird durch Beschluss des Präsidiums begründet.
- (4) Förderer des DFWR können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden. Die Förderer beraten den DFWR ehrenamtlich und nehmen an Veranstaltungen des DFWR teil. Die Förderer benennen jeweils eine Person und einen Vertreter als Fördermitglied des DFWR nach § 4 Absatz 1 Nr. 3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht für das Präsidium wählbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
1. durch den Tod des Mitglieds,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 3. wenn eine andere Person von der benennungsberechtigten Dienststelle oder Institution oder dem benennungsberechtigten Verband anstelle eines bestimmten Mitglieds benannt wird,
 4. bei den Mitgliedern aus den Landes-, Körperschafts- und Bundesverwaltungen durch Ausscheiden aus dem Landes-, Körperschafts- bzw. Bundesdienst,
 5. zu dem Termin, zu dem die nach Absatz 2 benennungsberechtigten Dienststellen, Verbände und Institutionen die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten aus dieser Satzung gemäß Absatz 7 gekündigt haben.
- (6) Die benennungsberechtigten Dienststellen, Verbände und Institutionen benennen für jedes Mitglied einen ständigen Vertreter. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die ständigen Vertreter haben im Falle der Verhinderung des Mitglieds alle Rechte, die dem vertretenen Mitglied zustehen.
- (7) Die nach Absatz 2 benennungsberechtigten Dienststellen, Verbände und Institutionen können die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten aus dieser Satzung mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des folgenden Haushaltsjahres kündigen.

§ 5

Die Organe des Deutschen Forstwirtschaftsrates

- (1) Organe des DFWR sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium und
 - der Präsident.
- (2) Das Präsidium und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer endet vorzeitig mit dem Ausscheiden nach § 4 Absatz 5. Für den Rest der laufenden Wahlperiode findet eine Nachwahl statt.
- (3) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Präsident kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von wenigstens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter gem. § 8 Absatz 3 schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einberufen. Spätestens bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung (Eingangsdatum in der Geschäftsstelle) kann ein Mitglied Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung vorschlagen; die Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme dieser Vorschläge mit einfacher Mehrheit. Die Fördermitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 sind nicht vorschlagsberechtigt.
- (2) Falls wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt, ist dem unverzüglich Rechnung zu tragen. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. die Erörterung und Beschlussfassung über vom Präsidium vorgelegte Grundsatzfragen;
 2. die Beratung des jährlichen vom Präsidenten und Geschäftsführer zu erstattenden und vom Präsidenten gebilligten Berichtes über die Tätigkeit des DFWR;
 3. die Erörterung der für die Mitgliederversammlung erarbeiteten Ergebnisse der Fachausschüsse und die Beschlussfassung über die erforderlichen Maßnahmen;
 4. die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums;
 5. die Bildung von Fachausschüssen und die Festlegung ihrer Aufgaben;
 6. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Mitgliederversammlung;
 7. Beschlussfassung des vom Präsidium aufgestellten Entwurfs des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und der Höhe des Jahresbeitrags gemäß § 13;
 8. die Bestimmung eines Rechnungsprüfers;
 9. die Entlastung des Präsidenten, des Präsidiums und des Geschäftsführers;
 10. aufgrund der Vorschläge des Präsidiums, die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Dienststellen, Verbände und Institutionen einschließlich Beitragseinstufung (§ 13 Absatz 1) oder die Änderung der Mitgliederzahl benennungsberechtigter Dienststellen, Verbände und Institutionen;
 11. die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums;
 12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des DFWR.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist im Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung eine erneute Einberufung erforderlich, so bestimmt der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen neuen Termin. Er ist hierbei im Rahmen der Tagesordnung an die Form und Fristbestimmung nach Absatz 1 nicht gebunden. Jedoch ist die zweite Versammlung erst nach Ablauf einer Woche zulässig. Die Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Grundsatzfragen, Änderungen der Satzung, Änderungen der benennungsberechtigten Dienststellen, Verbände und Institutionen einschließlich ihrer Mitgliederzahl sowie der Auflösung des DFWR mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Grundsatzfragen müssen wie im Präsidium mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

(6) Jedes Mitglied für das gemäß § 13 Absatz 1 ein voller Mitgliedsbeitrag entrichtet wird, hat eine volle Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder für die gemäß § 13 Absatz 1 keine Mitgliedsbeiträge entrichtet werden, haben keine Stimmen in der Mitgliederversammlung. Mitglieder für die ein Bruchteil eines vollen Mitgliedsbeitrags entrichtet wird, haben diesen Bruchteil einer vollen Stimme.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Sitzungsniederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterschreiben sind. Protokollführer ist, falls vom Präsidenten nichts anderes bestimmt wird, der Geschäftsführer des DFWR.

(8) Außerhalb der Mitgliederversammlung kommt ein Beschluss zustande, wenn kein Mitglied einem vom Präsidium schriftlich vorgelegten Antrag innerhalb einer Frist von 21 Tagen widerspricht. Die Vorlage kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

(9) Die Mitglieder können sich durch die gemäß § 4 Absatz 5 bestimmten ständigen Vertreter oder im Fall deren Verhinderung von durch das Mitglied bevollmächtigte Mitglieder oder ständige Vertreter eines Mitglieds vertreten lassen. Ein Mitglied oder ein ständiger Vertreter eines Mitgliedes darf jedoch neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme auf sich vereinigen.

§ 7

Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sieben weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern werden drei von den von den Landesforstverwaltungen entsandten Mitgliedern, drei von den von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände entsandten Mitgliedern und einer von den von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände entsandten Mitgliedern

vorgeschlagen. Das gleiche gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter. Der Präsident, die weiteren Präsidialmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

- (2) Beschlüsse werden in den Sitzungen des Präsidiums oder auf schriftlichem Wege mittels Brief, Fax oder E-Mail mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An der Beschlussfassung müssen mindestens fünf Präsidiumsmitglieder beteiligt sein. Für Beschlüsse nach Absatz 3 Nummern 4, 5 und 6 ist in den Sitzungen eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege von Zweidrittel aller Mitglieder des Präsidiums erforderlich; das gilt auch für Beschlüsse nach Absatz 3 Nummer 1 bei einem entsprechenden Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums. Die Beschlüsse sind vom Geschäftsführer zu protokollieren, sofern der Präsident nichts anderes bestimmt, und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
 1. Behandlung und Koordinierung von Grundsatzfragen der Forstwirtschaft;
 2. Bestimmung von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der anstehenden Entscheidungen;
 3. die Auswertung der Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse;
 4. die Wahrnehmung von Aufgaben der Mitgliederversammlung - § 6 Absatz 3 Nummern 1 und 3 - in dringenden Fällen; die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu unterrichten;
 5. Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers;
 6. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Präsidiums sowie für die Geschäftsstelle und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
 7. Bestellung der Mitglieder der Fachausschüsse auf Vorschlag der benennungsberechtigten Dienststellen, Verbände und Institutionen;
 8. Entscheidungen über laufende Angelegenheiten, soweit in der Geschäftsordnung (Nummer 6) für das Präsidium vorbehalten;
 9. Zuweisung von Beratungsgegenständen an die einzelnen Fachausschüsse;
 10. Wahl des Stellvertreters des Präsidenten;
 11. Bestätigung und Beendigung von Förderern des DFWR gemäß § 4 Abs. 4;
 12. Festlegung des Beitrags für Fördermitglieder gem. § 13 Absatz 1 Satz 4.
- (4) Zu den Sitzungen des Präsidiums können die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Sachverständige eingeladen werden.
- (5) Das Präsidium kann bei Bedarf zur Bearbeitung einzelner Angelegenheiten Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden.
- (6) Das Präsidium entscheidet über die Errichtung, die Erweiterung, die Übernahme und die Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen, sowie die Beteiligung an diesen. Dazu kann auch die Gründung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften gehören.

§ 8

Der Präsident

- (1) Der Präsident leitet den DFWR nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und das Präsidium ein und leitet diese Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums hat er unter Angabe des Beratungsgegenstandes unverzüglich eine Sitzung des Präsidiums einzuberufen.
- (3) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, obliegt die Vertretung dem lebensältesten Präsidiumsmitglied.
- (4) Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter nach Absatz 3 - vertritt den DFWR im Außenverhältnis und ist Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.
- (5) Der Präsident bestellt nach Zustimmung des Präsidiums den Geschäftsführer. Der Präsident ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

§ 9

Die Fachausschüsse

- (1) Zur Erörterung von Fachfragen und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung von Ausschüssen, die Höchstzahl ihrer Mitglieder und deren Aufgaben beschließen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde auf Vorschlag von benennungsberechtigten Dienststellen, Verbänden und Institutionen, die angemessen vertreten sein sollen, bestellt. Sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des DFWR sind, und Fördermitglieder können ebenfalls bestellt werden.
- (3) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die Mitglieder oder ständige Vertreter von Mitgliedern des DFWR sein sollen, werden von den Ausschüssen gewählt.
- (4) Sitzungen der Ausschüsse werden nach Bedarf mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden, der auch Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bestimmt, im Benehmen mit dem Geschäftsführer einberufen. Zur konstituierenden Sitzung wird vom Präsidenten eingeladen. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Das Präsidium kann die unverzügliche Einladung eines Ausschusses unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände verlangen.
- (5) Den Ausschüssen obliegt in ihrem Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung und das Präsidium.
- (6) Die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist und der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

§ 10

Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte unterhält der DFWR eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) wird nach Zustimmung des Präsidiums vom Präsidenten eingestellt. Die übrigen Angehörigen der Geschäftsstelle werden vom Präsidenten eingestellt und entlassen.
- (2) Das Präsidium kann für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Zu den Obliegenheiten des Geschäftsführers gehören neben der Erledigung der laufenden Arbeiten insbesondere die Erstellung eines Jahresberichtes und die Berichterstattung hierüber in der Mitgliederversammlung, die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags nach den Richtlinien des Präsidiums, die Veranlassung der Prüfung des Rechnungsabschlusses durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer sowie die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Präsidiums.

§ 11

Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden. Dieselbe Mehrheit ist für die Fassung von Beschlüssen nach § 6 Absatz 3 Nummer 10 erforderlich.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel des DFWR werden aufgebracht durch Beiträge in Höhe des durch andere Mittel nicht gedeckten Gesamtbedarfs. Die von den benennungsberechtigten Dienststellen, Verbänden und Institutionen zu entrichtenden Beiträgen werden in einer Beitragsordnung des Deutschen Forstwirtschaftsrates festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe des vollen Beitrages wird im jährlichen Haushaltsplan festgesetzt. Das Präsidium legt die Höhe des Beitrags für Förderer fest.
- (2) Über die Höhe der Beiträge sind in der Mitgliederversammlung nur die Mitglieder stimmberechtigt, deren Dienststellen, Verbände und Institutionen im vorhergehenden Jahr den Beitrag laut Haushaltsplan bezahlt haben. Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden in diesem Falle stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der jeweiligen benennungsberechtigten Dienststelle, Verband oder Institution des jeweiligen Mitglieds und bei Fördermitgliedern von dem jeweiligen Förderer getragen. Von den Mitgliedern des DFWR werden selbst keine Beiträge erhoben.
- (4) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Verwendung der Mittel werden in einer Geschäftsordnung geregelt (§ 7 Absatz 3 Nummer 6).

§ 14

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15

Auflösung des Deutschen Forstwirtschaftsrates

- (1) Der DFWR wird aufgelöst, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat.
- (2) Bei Auflösung des DFWR fällt das Vermögen an die Dienststellen, Verbände und Institutionen nach § 4 Absatz 2 im Verhältnis ihrer im laufenden Rechnungsjahr gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 gezahlten Beiträge.

Anmerkung zu § 7 Abs. 4 (gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Abstimmung über die Neufassung der Satzung am 7. Dezember 1989 in Würzburg):

Sofern im Präsidium Grundsatzfragen der Forstwirtschaft behandelt werden, die unmittelbar die Interessen der Arbeitnehmer berühren, sind zur Besprechung dieser Tagesordnungspunkte als Sachverständige mindestens je ein Vertreter von BDF und IG BAU einzuladen.

Unterschrift Präsident DFWR

Unterschrift Geschäftsführer DFWR